

9.2. Reform der Einstellungsbeihilfen : AktiF und AktiF PLUS ab dem 1. Januar 2019

Reform der Einstellungsbeihilfen: AktiF und AktiF PLUS ab dem 1. Januar 2019

Die AktiF– und AktiF Plus-Beschäftigungsförderung ist das neue Beschäftigungsprogramm der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das zum 1. Januar 2019 in Kraft treten wird. Prioritäres Ziel ist es, die Arbeitslosigkeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu bekämpfen und die Beschäftigung zu steigern. Durch die AktiF– oder AktiF Plus-Zuschüsse werden Arbeitgeber finanziell unterstützt, wenn sie Personen einstellen, die auf unserem Arbeitsmarkt benachteiligt sind. Die neuen Einstellungsbeihilfen AktiF und AktiF PLUS werden ab dem 1. Januar 2019 den Aktiva Plan, die Start-Karte und die Beschäftigungsprämie 50+ ersetzen. Die Reduzierungen der Arbeitgeberlasten für ältere Mitarbeiter werden leicht verändert, bleiben aber bestehen.

Welche Arbeitgeber sind betroffen?

Jeder Arbeitgeber mit einer Niederlassungseinheit in Belgien kann die AktiF- oder AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung nutzen. Somit können kommerzielle und nicht kommerzielle Arbeitgeber sowie öffentliche Behörden von dieser Beschäftigungsmaßnahme profitieren. Ausgeschlossen sind Leiharbeitsvermittler im Falle von Leiharbeitsverträgen.

Wer sind AktiF– oder AktiF PLUS-Berechtigte?

Die zukünftigen Mitarbeiter müssen folgende Bedingungen erfüllen, um **AktiF–Berechtigte zu sein** und dem Arbeitgeber Anrecht auf einen **AktiF-Zuschuss** zu geben.

- Jugendliche unter 26 Jahren, ohne Abitur oder Gesellenzeugnis,
- Jugendliche unter 26 Jahren mit Abitur oder Gesellenzeugnis, die mindestens 6 Monate arbeitslos sind;
- Ältere Arbeitsuchende ab 50 Jahre, die ihre letzte Arbeitsstelle unfreiwillig verloren haben;
- Langzeitarbeitsuchende, das bedeutet Personen, die seit mindestens 12 Monaten als nichtbeschäftigter Arbeitsuchende beim Arbeitsamt eingetragen sind;
- Opfer von Umstrukturierungen, Konkursen, Schließungen u.Ä.

Folgende Zielgruppen sind **AktiF PLUS-Berechtigte** und geben dem Arbeitgeber Anrecht auf eine erhöhte und längere **AktiF PLUS-Förderung**:

Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die mindestens zwei der folgenden Vermittlungshemmnisse aufweisen:

- Eine verminderte Arbeitsfähigkeit;
- Mindestens 24 Monate Arbeitslosigkeit;
- Kein Abitur oder Gesellenzeugnis besitzen;
- Weder Deutsch- noch Französischkenntnisse haben (< Niveau B1).

Für alle AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten gilt, dass sie **in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnhaft** sind, als **nichtbeschäftigte Arbeitsuchende beim Arbeitsamt eingetragen** sind, **nicht der Schulpflicht unterliegen** und **nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben**.

Wie hoch ist der AktiF- und AktiF-PLUS-Zuschuss?

Einstellung Zuschussbeträge

AktiF Zuschuss:

Jahr 1: 6.000 € (12 x 500€)

Jahr 2: 3.600 € (12 x 300€)

AktiF PLUS-Zuschuss:

Jahr 1: 12.000 € (12 x 1000€)

Jahr 2: 7.200 € (12 x 600€)

Jahr 3: 3.600 € (12 x 300€)

Wenn die AktiF- oder AktiF Plus-Berechtigten sich im Vorfeld der Einstellung in einer bestimmten Ausbildung befinden, kann der Ausbildungsbetrieb von vorteilhafteren Zuschüssen profitieren. Die Beträge der Beihilfe sind dann im zweiten Beschäftigungsjahr höher.

Welche anderen Beihilfen gibt es?

Die **LSS-Reduzierung für ältere Beschäftigte**, von denen insbesondere Arbeitgeber des kommerziellen und einige des nicht-kommerziellen Sektors profitieren, bleibt bestehen. Sie wird jedoch zum 1. Januar 2019 angepasst. Es handelt sich hierbei weiterhin um eine Verminderung der Basisbeiträge des Arbeitgebers zur Sozialen Sicherheit. Die Vorteile der AktiF(PLUS) Förderung sind mit diesen Reduzierungen für ältere Arbeitnehmer bei einer Einstellung kumulierbar. Die Vorteile sind wie folgt ab dem 1. Januar 2019 gestaffelt:

- ab 55 Jahre 300 € pro Quartal
- von 56 bis 58 Jahre 400 € pro Quartal
- von 59 bis 61 Jahre 1.000 € pro Quartal
- von 62 bis 65 Jahre 1.500 € pro Quartal

Die **Förderung der ersten Einstellungen** wird es auch weiterhin geben. Auch hier handelt sich um eine Reduzierung der Basisbeiträge der Arbeitgeber zur Sozialen Sicherheit. Sie ist im Rahmen einer Einstellung ebenfalls mit der AktiF (PLUS) Maßnahme kombinierbar.

- 1. Arbeitnehmer keine Basisbeiträge zur Sozialen Sicherheit
- 2. Arbeitnehmer 1.550 € / Quartal vom 1. bis zum 5. Quartal
1.050 € / Quartal vom 6. bis zum 9. Quartal
450 € / Quartal vom 10. bis zum 13. Quartal
- 3. bis 6. Arbeitnehmer 1.050 € / Quartal vom 1. bis zum 9. Quartal
450 € / Quartal vom 10. bis zum 13. Quartal

Mehr Infos? Weitere Informationen sind auch unter folgenden Adressen erhältlich:

Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Vennbahnstraße 4/2
4780 St. Vith
Tel 080 280060
aktiv@adg.be
Web: aktiv.adg.be
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft